

# RS OGH 1963/4/4 5Ob103/63, 1Ob23/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1963

## Norm

ABGB §916 C

ABGB §1052 B3

## Rechtssatz

Verkauft A eine Liegenschaft an B und B diese an C und wird aus steuerlichen Gründen zur Verschleierung des Zwischenerwerbes des B zum Schein ein Kaufvertrag in einverleibungsfähiger Form zwischen A und C errichtet, so ist C nicht verpflichtet, auf Grund dieses als Scheingeschäft nichtigen Kaufvertrages um die grundbürgerliche Einverleibung seines Eigentumsrechtes anzusuchen. Vielmehr hat ihm B unter Bedachtnahme auf § 22 GBG das Eigentum an der Liegenschaft zu verschaffen. Verweigert er dies, kann er von C die Bezahlung des restlichen Kaufpreises nicht verlangen (§ 1052 ABGB).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 103/63

Entscheidungstext OGH 04.04.1963 5 Ob 103/63

- 1 Ob 23/83

Entscheidungstext OGH 21.09.1983 1 Ob 23/83

Vgl; Beisatz: Gewährleistungsanspruch des C sind gegen B zu richten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0018168

## Dokumentnummer

JJR\_19630404\_OGH0002\_0050OB00103\_6300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>